

**Gemeinsame Geschäftsordnung**  
**für die Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main –**  
**University of Applied Sciences**

vom 28.07.2003

in der Fassung der Änderung vom 06.06.2011

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die gemeinsame Geschäftsordnung findet Anwendung insbesondere in folgenden Gremien:

1. Senat (§ 36 HHG),
2. Präsidium (§ 37 HHG),
3. Erweitertes Präsidium (§ 43 HHG i.d.F. vom 28.09.2007),
4. Dekanate (§ 45 HHG),
5. Fachbereichsräte (§ 44 HHG),

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Gremien Ausschüsse und Kommissionen bilden, findet für diese die gemeinsame Geschäftsordnung Anwendung.

## **§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz führt

1. im Senat die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident,
2. in den Senatsausschüssen und Kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums vom Senat damit betraut wird,
3. in den Gemeinsamen Kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren- oder der Mitarbeitergruppen zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender; bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden nimmt das älteste Mitglied der Professorengruppe die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr,
4. im Präsidium und Erweiterten Präsidium die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident,
5. im Dekanat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan,
6. im Fachbereichsrat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan,
7. im Studienausschuss die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 53 Absatz 2 Satz 6 HHG); die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan.

8. in Berufungskommissionen nach § 63 Abs. 2 HHG und Fachbereichsausschüssen und –kommissionen nach § 53 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 28.09.2007 ein Mitglied der Professorengruppe.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das Gremium wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung muss an die gewählten und stellvertretenden Mitglieder, die Angehörigen mit beratender Stimme gemäß § 10 Absatz 1 HHG i.d.F. vom 28.09.2007 (§§ 13 Abs.6 i.d.F. vom 28.09.2007, 36 Abs.5, 38 Abs.3, 44 Abs.2, 63 Abs.3 Satz 8 HHG) sowie die Teilnahmeberechtigten nach § 43 Abs.1 HHG i.d.F. vom 28.09.2007 ergehen; sie kann über diesen Personenkreis hinaus verteilt werden.
- (3) Die Einladung muss den Empfängern mindestens fünf Werktage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem Email-Server der Fachhochschule erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden. Soweit Materialien aus Datenschutzgesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch versandt werden können, werden sie zur Abholung in zentral eingerichteten Postfächern in der Fachhochschule hinterlegt; der Zugang gilt mit der Hinterlegung als erfolgt.
- (4) Die Terminpläne für die Sitzungen des Senats, der Fachbereichsräte und des Erweiterten Präsidiums sollen bis zum Ende des vorangehenden Semesters vorliegen.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Genehmigung des Protokolls“ enthalten.
- (2) Mitglieder und Angehörige mit beratender Stimme (siehe oben § 3 Abs.2) können Tagesordnungspunkte beantragen, wenn sie spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.
- (3) Das Gremium berät und beschließt über die vorgeschlagene Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann dabei die Aufnahme und die Streichung eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Das Gremium entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - geändert werden.

(4) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen ausspricht.

(5) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Gremien sind mit Ausnahme des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Dekanate grundsätzlich hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
2. akademische Ehrungen.

(2) Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen.

(3) Den Mitgliedern von Gremien, die mit Berufungs-, Prüfungs- oder Personalangelegenheiten befasst sind, ist Gelegenheit zu geben, jeweils in die vollständigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Versendung dieser Unterlagen – auch in Kopie – an die Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Die öffentlich tagenden Gremien können in jeder Verfahrenslage in nicht öffentlicher Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

## **§ 6 Einladung von Gästen und Sachverständigen**

(1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums kann Gäste oder Sachverständige einladen.

(2) Zu den Sitzungen der Fachbereichsräte ist die Präsidentin oder der Präsident einzuladen.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. Sofern das Gremium nicht mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine andere Form beschließt, ist im Regelfall ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das zumindest die

Namen der Sitzungsteilnehmenden, den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(2) Nach Abstimmung hat jedes unterlegene, Antrag stellende Mitglied des Gremiums das Recht, seine Abstimmung schriftlich oder mündlich zu begründen. Sofern die Erklärung zur Abstimmung der oder dem Vorsitzenden bis zum Sitzungsende schriftlich vorliegt oder mündlich erklärt wird, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

(4) Protokolle oder Teile von Protokollen, die nichtöffentliche Sitzungen oder Sitzungsabschnitte wiedergeben, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder hochschulöffentlich oder öffentlich verbreitet werden.

### **§ 8 Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungsleitung ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; dabei kann sie selbst zur Sache sprechen. Sie lässt mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Zwischenfragen zu. Mit Zustimmung der folgenden Redner kann sie direkte Antworten zu einzelnen Punkten vorab zulassen. Auf Wunsch des Antragstellers hat dieser das erste Wort.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörern und Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(5) In angemessenen Abständen legt die oder der Vorsitzende Sitzungspausen ein.

(6) Sitzungen sollen um 18 Uhr beendet werden.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste
2. Redezeitbeschränkung
3. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung)
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
5. Überweisung an einen Ausschuss/ eine Kommission
6. Unterbrechung der Sitzung
7. Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit und/oder Öffentlichkeit
8. Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörer

9. Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis
10. Antrag auf Feststellen der Beschlussfähigkeit
11. Antrag auf Nichtbefassung
12. Antrag auf geheime, getrennte oder namentliche Abstimmung

Die Geschäftsordnungsanträge zu 1. bis 3, können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(4) Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann (auch bevorratend zeitgleich mit der ursprünglichen Einladung) zu einem Termin geladen werden, der ungeachtet der Teilnehmerzahl in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung bleibt in jedem Falle für die ordentliche Durchführung der Sitzung erforderlich.

### **§ 11 Besondere Regelungen des Stimmrechts**

(1) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge im Fachbereichsrat wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend, d.h. ohne Stimmrecht mit.

(2) In Angelegenheiten der Forschung und Lehre wirken die administrativ-technischen Mitglieder stimmberechtigt mit.

(3) Die oder der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln darüber, ob ein Beschlussvorschlag eine Angelegenheit der Forschung und Lehre betrifft.

(4) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird

bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes von der oder dem Vorsitzenden entschieden. Wer nach § 11 Absatz 4 Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (2) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt-)Anträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Abstimmung erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder Antrags geheim abgestimmt wird.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit gibt im Präsidium die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, im Studienausschuss die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.
- (5) Über eine Angelegenheit ist auf schriftliches Verlangen einer Gruppe in der nächsten Sitzung ein weiteres Mal zu beraten, wenn sämtliche Mitglieder dieser Gruppe überstimmt wurden und dies im Protokoll vermerkt worden ist. Zur Wahrung dieses Rechts wird bei geheimen Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds eine nach Gruppen getrennte Abstimmung vorgenommen.
- (6) Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung der Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.

## **§ 13 Umlaufverfahren**

- (1) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig,
  1. wenn das Gremium dies in einer Sitzung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt beschließt,
  2. wenn die oder der Vorsitzende einen Antrag auf diese Weise einbringt und kein stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht.
- (2) Das Umlaufverfahren muss unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht innerhalb der Frist, gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtmäßig sein, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die Geschäftsordnung an sich hat weiter Bestand.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main in Kraft. Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 28.07.2003, in der Fassung der Änderung vom 28.02.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Regelungen, die für Ausschüsse und Kommissionen des Senats, Gemeinsame Kommissionen, Erweitertes Präsidium sowie Fachbereichsausschüsse und -kommissionen mit dieser Geschäftsordnung getroffen wurden, haben nur so lange Geltung, wie eine Grundordnung nach § 33 (3) HHG nicht verabschiedet wurde, die hierzu Regelungen enthält.

Frankfurt am Main, den 06.06.2011

Beschluss RSO 200

Das Präsidium